

Allgemeine wichtige Hinweise

Das Anbieten von und Werben mit sexuellen Dienstleistungen von Schwangeren und Sexualpraktiken ohne Kondom ist verboten. Bei Verstößen können Freier / Kunden mit hohen Bußgeldstrafen bestraft werden. Die Kondompflicht gilt auch bei oralen und analen Praktiken.

Polizei, Zoll, Steuerfahndung, Ordnungsamt und Bauamt dürfen zur Überwachung des Sexgewerbes sämtliche Räume, in denen Prostitution ausgeführt wird, betreten und geschäftliche Unterlagen einsehen. Auch Personenkontrollen dürfen jederzeit durchgeführt werden. Die Auskünfte dürfen von den Betroffenen nicht verweigert werden, jedoch müssen sie nur auf Fragen antworten, die auch aus den Unterlagen und Ausweisen entnommen werden können.

Anmeldung für Prostituierte in Nürnberg:

Gesundheitsberatung:

Gesundheitsamt Nürnberg - Stadt Nürnberg
Burgstraße 4, Zimmer 03
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231 77995

Anmeldung und Informationsgespräch:

Kreisverwaltungsbehörde Stadt Nürnberg
Burgstraße 4, UG
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231 77999

Stellen für Betreiber*innen in Nürnberg:

Beantragung der Betriebserlaubnis:

Ordnungsamt Stadt Nürnberg
Innerer Laufer Platz 3
90403 Nürnberg
Telefon: 0911 / 231 0

Deutsch

Kassandra berät kostenlos, anonym und mehrsprachig. Wir unterlegen der Schweigepflicht.
Auf Wunsch finden Besuche am Arbeitsplatz statt.
Wir beraten persönlich, telefonisch und online.



Kassandra e.V.

Endterstrasse 6
90459 Nürnberg

Telefon: 0911 / 37 65 277

Fax: 0911 / 37 65 2799

Kassandra@Kassandra-nbg.de
www.kassandra-nbg.de

Öffnungszeiten

Beratungsstelle:

Mo, Di, Do 10 – 18 Uhr

Mi 10 – 12 Uhr

Fr 12 – 14 Uhr

Kassandra Café:

Di – Fr 14 – 18 Uhr

Stand April 2017



K
Kassandra e.V.

Ansprechpartnerin für

SEX
ARBEIT

§§ ProstSchG §§

Erläuterungen zum Prostituierten-
schutzgesetz

Beratungsstelle für
Prostituierte

Am 01. Juli 2017 ist das **Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)** in Kraft getreten. Die darin enthaltenen Regelungen betreffen Prostituierte und den Betrieb von Prostitutionsstätten.

Im Folgenden sind diese kurz zusammengefasst. Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung!

Für Sexworker*innen

Sexarbeit bzw. Prostitution ist das wiederholte Ausführen von sexuellen Dienstleistungen vor oder an mindestens einer weiteren Person oder das Zulassen dessen an oder vor sich selbst gegen Geld oder geldwerte Vorteile (**auch z.B. Dominas, Escort, Tantra, Sexualbegleitung, erotische Massagen!**) - egal ob die Tätigkeit regelmäßig oder nur gelegentlich ausgeführt wird. Nur wer offiziell als Prostituierte*r gemeldet ist, darf auch in der Prostitution arbeiten.

Die verpflichtende Gesundheitsberatung

- alle 12 Monate beim Gesundheitsamt (unter 21-Jährige alle 6 Monate): Kosten 35€ (in Bayern)
- KEINE Untersuchung! Es werden nur Informationen zu den Themen Hygiene und Gesundheit gegeben
- Über dieses Gespräch wird eine Bescheinigung ausgestellt, die zur Anmeldung mitgebracht werden muss.
- Für die Bescheinigung muss der Pass vorgelegt werden
- Darüber hinaus müssen keine Angaben gemacht werden

Die Anmeldung

- Persönlich alle 24 Monate bei der zuständigen Behörde (unter 21 Jahren alle 12 Monate): Kosten 35€ (in Bayern)
- Neue Sexarbeiter*innen müssen sich **ab 01.07.2017** vor Arbeitsbeginn anmelden.
- Für Männer und Frauen die bereits vor dem 01.07.2017 gearbeitet haben gibt es eine Übergangsfrist bis zum **31.12.2017**

- Mitzubringen sind: zwei biometrische Passfotos, Personalausweis/Pass, Bescheinigung über die Gesundheitsberatung
- Die Anmeldung ist für ganz Deutschland möglich.
- Bei der Anmeldung erfolgt eine Beratung zu den Rechten und Pflichten von Prostituierten
- Die Daten der angemeldeten Person werden an das zuständige Finanzamt weiter geleitet
- Die Anmeldebehörde darf nach einer bestehenden Schwangerschaft fragen, eine Bescheinigung über das Stadium der Schwangerschaft verlangen und die Anmeldung 6 Wochen vor dem Geburtstermin ablehnen

Die Behörde stellt dann nach spätestens 5 Tagen eine **Anmeldebescheinigung** aus. Erst mit dieser ist es legal als Prostituierte*r zu arbeiten.

Die Bescheinigung über die Gesundheitsberatung und den Ausweis über die Anmeldung muss bei der Arbeit stets mit sich geführt werden

- Die Bescheinigungen können zusätzlich auf einen Alias-/Künstlernamen ausgestellt werden. Kosten: je 35€ (in Bayern)
- Die Bescheinigung gilt als Nachweis über die korrekte Anmeldung gegenüber Betreibern etc.
- Die Bescheinigung ist auf Verlangen Kontrollbehörden (z.B. Polizei) vorzulegen

Persönliche Daten aus der Anmeldung (Name, Adresse, etc.):

- dürfen nicht an Privatpersonen weitergegeben werden
- werden dem Finanzamt mitgeteilt (Prostituierte müssen sich beim Finanzamt selbstständig melden und Steuern zahlen!)
- dürfen zur Klärung von Ordnungswidrigkeiten und zur Straftatverfolgung, die sich auf das ProstSchG beziehen, verwendet werden

Für Betreiber*innen

Als Betreiber*in einer Prostitutionsstätte gilt, wer sexuelle Dienstleistungen durch mindestens eine andere Person anbietet oder mindestens einer Person Räumlichkeiten zur Ausübung von Prostitution zur Verfügung stellt (auch Autos, Studios, Agenturen oder Veranstaltungen). **Ausgenommen sind Prostituierte, die alleine in der eigenen, hauptsächlich zum Wohnen genutzten, Wohnung arbeiten.**

Prostitutionsstätten benötigen eine **Betriebserlaubnis** (Konzession):

- Diese muss bis zum 01.10. beim zuständigen Ordnungsamt angezeigt und bis zum 31.12.2017 beantragt sein.
- Kosten: richtet sich nach der Größe des Betriebes
- Die Betriebserlaubnis ersetzt nicht die Genehmigung durch das zuständige Bauamt

Nähere Auskünfte bitte beim zuständigen Ordnungsamt erfragen.

Betreiber dürfen ab 01.01.2018 nur Prostituierte mit gültiger Anmeldebescheinigung bei sich arbeiten lassen. Zudem müssen Sie täglich dokumentieren, wer wann bei ihnen gearbeitet hat. Außerdem müssen sie alle Verträge und Vereinbarungen den Mieter*innen schriftlich geben. Darüber hinaus müssen sie Kondome und Gleitgel für die Arbeit bereitstellen.

Mit allen Fragen zu diesem Thema können Sie sich gerne an die Beratungsstelle Cassandra wenden.